

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 20 (1854)
Heft: 4

Rubrik: Staatsthierarzneikunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Staatsthierarzneikunde.

Geprüfter Entwurf

eines

Gesetzes betreffend das Medizinalwesen im Kt. Zürich, vom 21. Juni 1854.

(Auszug dessen, was die Thierärzte betrifft).

Cit. I.

Die Medizinalpersonen und deren Beruf.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes oder einer Hebamme ausüben, überhaupt sich mit der Heilung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren oder mit der Geburtshülfe oder mit der Zubereitung und dem Verkauf von Arzneien befassen, ohne dazu die gesetzliche Berechtigung erlangt zu haben. Diese letztere kann einer und derselben Person nur für eine dieser Berufsarten ertheilt werden.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung eines solchen Berufes (§ 1) ertheilt die Direktion der Medizinalangelegenheiten durch ein besonderes Patent. Nur Professoren, welche an der medizinischen Fakultät der zürcherischen Hochschule medizinische Fächer im engern Sinne des Wortes vortragen, so wie Lehrer an der Thierarzneischule, welche Veterinärfächer im engern Sinne lehren, bedürfen zur Ausübung des ärztlichen, beziehungsweise thierärzlichen Berufes keines solchen Patentes.

Den unbedingt zur Praxis berechtigten Aerzten und

Thierärzten benachbarten Kantone und angrenzender Staaten, insofern diese bezügliches Gegenrecht halten, ist, sobald sie sich über jene Berechtigung beim Bezirksarzte des betreffenden Bezirkes ausgewiesen haben, gestattet, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf auch im Gebiet des Kantons Zürich ohne Erwerbung eines hierseitigen Patentes auszuüben. Es kann denselben jedoch diese Befugniß aus besondern, in der Art der Berufsbetreibung liegenden oder sonst erheblichen Gründen durch die Direktion der Medizinalangelegenheiten unter Vorbehalt des Refurſes an den Regierungsrath entzogen werden.

§ 3. Das Patent wird nach bestandener Staatsprüfung ertheilt. Die Anordnung der Prüfung so wie der Entscheid darüber steht dem Medizinalrath zu (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen, § 101). Patente mit Beschränkungen in der Ausübung des betreffenden Berufes sind unzulässig.

§ 4. Schweizerbürgern, welche den dießfälligen Forderungen für die Zulassung zur Staatsprüfung im Kanton Zürich entsprechende Studien gemacht und in andern Kantonen oder Staaten die gesetzlichen, den hierseitigen im Wesentlichen entsprechenden Prüfungen bestanden, auch außerdem sich über mehrjährige tüchtige praktische Leistungen in ihrem Berufe ausgewiesen haben, können einzelne oder mehrere Abtheilungen der Prüfung erlassen und diese selbst auf einen einzigen Prüfungsaft beschränkt werden. Diese Begünstigung kann jedoch nicht eintreten bei solchen Schweizerbürgern, deren Kantone kein Gegenrecht halten.

An Nichtkantonsbürger werden die Patente erst nach erhaltener Niederlassungsbewilligung ausgefertigt.

Minderheiten: Nach „ausgewiesen haben“ wird eingeschoben „wird das Patent auf einen Beschuß des Medizinalrathes ohne weitere Prüfung ertheilt. In Fällen, wo diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind“, können u. s. f. — Die Worte „Diese Begünstigung kann . . . Gegenrecht halten“ sollen gestrichen und dafür folgender Satz angenommen werden: „Der Medizinalrath ist befugt, auch Ausländern unter den oben angeführten Bedingungen einzelne Theile der Prüfung zu erlassen.“

§ 5. Aerzte, Apotheker und Thierärzte sind befugt, zur Aushülfe in ihrem Berufe, nach Maßgabe bestehender Vorschriften und unter ihrer Verantwortlichkeit Gehülfen anzustellen. Die für Nebernahme solcher Gehülfenstellen erforderliche Bewilligung ertheilt der Direktor der Medizinalangelegenheiten, nachdem die Bewerber sich über den Besitz der nöthigen Kenntnisse durch Prüfung oder genügende Zeugnisse ausgewiesen haben.

§ 7. Die Medizinalpersonen (Aerzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte) haften für jede Fahrlässigkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt. Sie sind, so lange sie nicht auf die Berufsbetreibung förmlich verzichtet haben, verpflichtet, so weit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, dieselben jederzeit zu leisten. Für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten haben sie bei Empfang des Patentes ein Handgelübde abzulegen.

§ 8. Die Medizinalpersonen sind verpflichtet:

- von bei Ausübung ihres Berufes wahrgenommenen Umständen, insbesondere Todesfällen, welche auf ein Verbrechen z. B. Vergiftung schließen

- lassen, dem betreffenden Statthalteramte Kenntniß zu geben;
- b. von Liebertyretungen der Gesetze und Verordnungen betreffend das Medizinalwesen, die sie in ihrem Wirkungskreise wahrnehmen und durch welche Nachtheil oder Gefahr für Gesundheit und Leben entstehen kann, den betreffenden Medizinalbeamten Mittheilung zu machen;
- c. von der Wahl ihres Wohnortes und allfälligem Wechsel desselben dem Bezirksarzte, beziehungsweise Bezirksthierarzten Kenntniß zu geben und sich bei diesen nöthigenfalls über ihre Berechtigung zur Ausübung ihres Berufes auszuweisen.

§ 9. Die Ankündigung von angeblichen Arzneimitteln, welche ohne spezielle Verordnung eines Arztes gebraucht werden können, ist ohne besondere Bewilligung von Seite der Direktion der Medizinalangelegenheiten den Medizinalpersonen wie sonst niemand untersagt.

Minderheit: „Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten ist“ u. s. f.

§ 11. Den Aerzten, Apothekern, Thierärzten und Hebammen kann das Patent nur durch gerichtliches Urtheil, sei es für immer oder auf eine gewisse Dauer, entzogen werden.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten ist befugt, die von ihm nach §§ 5 ausgestellten Bewilligungen wegen Neberschreitung der Beschriftnisse oder wegen anderweitiger Pflichtverletzung von Seite der betreffenden jederzeit zurückzuziehen.

b. Besondere Bestimmungen betreffend die Thierärzte.

§ 14. Thierärzte, welche ihre Arzneiverordnungen zur Anfertigung in einer öffentlichen Apotheke abgeben, sind verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welchem die Bezeichnung der Kranken so wie das Datum der ärztlichen Rathsertheilungen und der Krankenbesuche eingetragen sind.

§ 15. Thierärzte, welche die Arzneien selbst verabreichen, sind verpflichtet:

- a. dieselben selbst zu bereiten oder über eine richtige Bereiturg derselben möglichst zu wachen;
- b. ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen sind;
- c. die Arzneistoffe, so weit sie nicht zu den einfachen, einheimischen gehören oder von ihnen selbst kostgerecht bereitet werden, aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen;
- d. ihre Privatapothen den bestehenden Vorschriften entsprechend einzurichten.

§ 16. Die Privatapothen der Thierärzte sind einer periodisch wiederkehrenden Visitation unterworfen.

§ 17. Alle Thierärzte sind verpflichtet, von epizootischen oder epizootisch-contagiösen Krankheiten, die sie in ihrem Wirkungskreise beobachten, dem Bezirksthierarzt unverzüglich Kenntniß zu geben.

§ 18. Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Thierärzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben,

überlassen. Der Medizinalrath wird jedoch eine Tare für die Verrichtungen der Thierärzte und für die von denselben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen, daß dieselbe in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung gibt.

Cit. II.

Die Medizinalbeamten.

§ 33. Zur Besorgung aller derjenigen veterinär-polizeilichen Verrichtungen, zu welchen die betreffenden Fachkenntnisse erforderlich sind, wird für jeden Bezirk ein Bezirksthierarzt bestellt und jedem derselben ein Adjunkt beigegeben. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Direktors der Medizinalangelegenheiten, dessen Aufträge sie zu erfüllen haben.

§ 34. Der Bezirksthierarzt ist der gerichtliche Thierarzt des Bezirkes. In Verhinderungsfällen oder wenn es sich um Untersuchung von Kranken handelt, welche die privatärztliche Hülfe desselben in Anspruch genommen haben, funktionirt an seiner Stelle der Adjunkt. Von allen gerichtlichen Gutachten ist dem Medizinalrath sofort eine Abschrift zur Prüfung einzufinden.

§ 36. Die Wahl der Medizinalbeamten steht dem Regierungsrathe zu (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen). Die Amtsdauer derselben beträgt sechs Jahre. Beim Antritt ihres Amtes werden sie vom Medizinalrathen an Eidesstatt in Pflicht genommen.

§ 37. Die Bezirksthierärzte beziehen einen jährlichen Gehalt von Frkn. 100. Bei gerichtlichen Unter-

suchungen erhalten dieselben ein Taggeld von Frkn. 8 für den ganzen und Frkn. 4 für den halben Tag. Ist mit einer solchen Untersuchung eine Reise von mehr als einer Stunde Entfernung oder eine Sektion verbunden, so kommt für das eine und andere je zum halben oder ganzen Taggeld noch eine Entschädigung von Frkn. 4 hinzu. Dagegen kann für Abfassung des Berichtes und Gutachtens nichts in Rechnung gebracht werden.

Minderheit: Ist mit einer solchen Untersuchung eine Reise von mehr als einer Stunde Entfernung verbunden, so wird für jede Stunde des Hin- und Rückweges eine Vergütung von Frkn. 1 und für Sektionen zudem eine Extravergütung von Frkn. 4 bis 6 berechnet. Dagegen kann u. s. f.

E i n l a d u n g

zur ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Zum 41sten Male tritt die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte den 6. und 7. August in ihrer ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Der Vorstand versammelt sich am ersten der genannten Tage Morgens 8 Uhr im Gathof zum goldenen Falken in Zürich und um 10 Uhr beginnen daselbst die Verhandlungen der Gesellschaft, die hauptsächlich in wissenschaftlichen Besprechungen bestehen.

Es werden hiemit alle Mitglieder des Vereins,

sowie Gedermann, der Interesse an der Veterinärwissenschaft findet, zur Theilnahme eingeladen.

Diesenigen Schweizerthierärzte, die bis jetzt der Gesellschaft noch fern geblieben sind, werden freundschaftlichst zum Anschluß an dieselbe gerufen. Wo ist der Arzt, der nicht im Austausch des Erfahrenen und Gelehrten mit seinen Collegen Vortheile gewonne, zum eigenen Nutzen und zu dem seiner Mitbürger! Welcher könnte in Wahrheit rationell bleiben, ohne mit der Zeit und der Wissenschaft fortzuschreiten! Und unzweifelhaft bietet den Thierärzten hiefür das Leben unserer Gesellschaft ein zweckentsprechendes Mittel dar. Möchten sich daher bald Alle in ihrem Schooße zusammenfinden!

Die ökonomischen Opfer bestehen in einem jährlichen Beitrag von 1 Fr. 50 Rpp.

Um in den Verein einzutreten, bedarf es einer einfachen Anmeldung bei dem Unterzeichneten.

Außensthl bei Zürich, den 25. Juli 1854.

Namens der Gesellschaft schweiz.
Thierärzte,
der diesjährige Präsident derselben:
R. Bangger.

